

# Mecklenburg-Strelitzsches Kirchliches Amtsblatt

Nr. 7.

Neustrelitz, den 10. Oktober 1921.

1921 Nr. 3.

- I. Abteilung.** Gesetze und Beschlüsse des Kirchentags betreffend: 9. Geschäftsordnung. 10. Kirchentollekte für Dypau. 11. Erhöhung der Synodalzehrungsgelder. 12. Befugnisse der Propsteitage. 13. Ueberführung in das Museum. 14. Auflösung des Kirchenökonomiekollegiums in Friedland. 15. Landesbischof. 16. Juraten im Land Rügen. 17. Besoldungsgruppen der Geistlichen. 18. Neuregelung des Organisten- und Kantorenamts. 19. Gebühren der Pastoren, Tagung des Kirchentages. 20. Kommission. 21. Religionsunterricht. 22. Politische Latenansprachen bei Beerdigungen, Konfirmandenunterricht. 23. Jagdrecht der Kirche.
- II. Abteilung.** Verordnungen des Oberkirchenrats betreffend: 33. Ausfallen von Gottesdiensten. 34. Bestätigung von Neuverpachtungen. 35. Kindergottesdienste. 36. Kirchengemeinderäte und Baujachen. 37. Kirchentollekte für Jugendverband.
- III. Abteilung.** Mitteilungen und Personalmachrichten.

## I. Abteilung.

(9.) Der Kirchentag hat gemäß § 25 Abs. 10 der Verfassung der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Mecklb.-Strelitz vom 20. Juni 1920 die nachstehende Geschäftsordnung beschlossen, die hiermit verkündet wird:

## Geschäftsordnung des Mecklenburg-Strelitzschen Kirchentags.

### Wahl des Vorstandes.

#### § 1.

Der Kirchentag wählt bei seinem Zusammentritt den durch die Verfassung bestimmten Vorstand. Die Wahlen der Mitglieder des Vorstandes erfolgen nach einander durch Stimmzettel nach Stimmenmehrheit. Entfällt beim ersten Wahlgang auf keinen Abgeordneten (Mitglied) mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet Stichwahl statt.

### Der Vorsitzende.

#### § 2.

Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen, hält die Ordnung aufrecht und vertritt den Kirchentag nach außen. Er hat das Recht, den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme beizuwohnen.

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in Behinderungsfällen.

## Schriftführer.

## § 3.

Zu Beginn jeder Tagung werden zwei Schriftführer gewählt. Die Wahl kann auf Antrag durch Zuzuf erfolgen.

Die Schriftführer nehmen die Niederschrift über die Sitzungen auf, führen die Rednerliste, lesen die Schriftstücke vor, halten den Namensaufruf, vermerken die Stimmen und haben den Vorsitzenden in der Führung der Geschäfte des Kirchentags zu unterstützen.

## Wahlprüfung.

## § 4.

Der Kirchentag wählt nach seinem Zusammentritt einen Ausschuß von 5 Mitgliedern zur Prüfung der Wahlen.

Wahlanfechtungen und sonstige Einwendungen, welche später als 10 Tage nach Eröffnung der ersten Tagung jeder Wahlzeit und bei einer Nachwahl später als 10 Tage nach Feststellung des Wahlergebnisses erfolgen, bleiben unberücksichtigt.

Ein Mitglied, dessen Wahl beanstandet ist, darf über seine Wahl alle nötigen Aufklärungen geben, aber nicht an der Abstimmung über die Gültigkeit seiner Wahl teilnehmen.

Bis zur Ungültigkeitserklärung seiner Wahl hat der Gewählte Sitz und Stimme im Kirchentag.

## Sitzungen.

## § 5.

Die Sitzungen des Kirchentags sind öffentlich.

Auf Antrag des Vorsitzenden oder von 5 Mitgliedern tritt der Kirchentag zu einer geheimen Sitzung zusammen, in welcher zunächst über den Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit zu beschließen ist. Die Mitglieder sind strengstens verpflichtet, über die geheimen Sitzungen Stillschweigen zu bewahren.

## Tagesordnung.

## § 6.

Die Einladungen zu den Tagungen des Kirchentages sind zugleich mit den Vorlagen spätestens 3 Wochen vorher den Abgeordneten durch den Oberkirchenrat zuzustellen. Ueber die Tagesordnung der einzelnen Sitzungen entscheidet der Vorsitzende nach Benehmen mit dem Oberkirchenrat und dem Kirchentagsvorstand.

## Niederschrift.

## § 7.

Die Niederschrift über die Sitzung muß enthalten:

1. die Namen der anwesenden Vertreter des Oberkirchenrats,
2. die Zahl der anwesenden Mitglieder des Kirchentags,
3. die amtlichen Mitteilungen des Vorsitzenden,
4. die Beschlüsse über Vorlagen des Oberkirchenrats und selbständige Anträge von Mitgliedern des Kirchentags.
5. die Anfragen an den Oberkirchenrat in wörtlicher Ausführung nebst der Bemerkung, ob sie beantwortet sind.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den beiden Schriftführern zu vollziehen. Sie liegt in der nächsten Sitzung zur Einsicht aus und gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluß der Sitzung kein Einspruch erhoben wird. Ueber Einsprüche, die sich nicht ohne weiteres erledigen lassen, entscheidet der Kirchentag.

### Vorlagen des Oberkirchenrats.

#### § 8.

Gesekentwürfe Verträge und Verordnungen, zu welchen die Zustimmung des Kirchentages erforderlich ist, werden in drei Lesungen beraten, alle anderen Vorlagen in einmaliger Beratung erledigt.

Die zweite und dritte Lesung erfolgen in der Regel in den auf die erste bezw. zweite Lesung folgenden Sitzungen. Die Fristen können abgekürzt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Die erste Lesung ist auf eine allgemeine Besprechung über die Grundsätze der Vorlage zu beschränken. In der zweiten und dritten Lesung wird über jede einzelne Bestimmung der Reihenfolge nach die Besprechung eröffnet und geschlossen und abgestimmt. Die Reihenfolge kann geändert werden. Der Kirchentag kann auf die Besprechung und Abstimmung über jede einzelne Bestimmung verzichten und über die Vorlage oder einzelne Abschnitte der Vorlage im ganzen abstimmen.

Nach dem Schluß der ersten Lesung kann die Vorberatung der Vorlage oder einzelner ihrer Teile in einem Ausschuss beschlossen werden. An die Berichterstattung des Ausschusses schließt sich sofort die zweite Lesung an. Die Ueberweisung an einen Ausschuss ist auch in jedem späteren Zeitpunkt der Beratung zulässig; die Beratung wird dann nach der Berichterstattung des Ausschusses an dem Punkte fortgesetzt, wo sie unterbrochen wurde.

Abänderungsanträge können zu jeder Zeit vor dem Schluß der Besprechung gestellt werden. Sie müssen schriftlich eingereicht werden und bedürfen in der zweiten Lesung keiner Unterstützung, in der dritten Lesung der Unterstützung von vier Mitgliedern.

Nach Schluß der zweiten Lesung stellt der Vorsitzende unter Hinzuziehung eines Schriftführers die gefaßten Beschlüsse zusammen. Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Lesung. Von der Zusammenstellung kann abgesehen werden, wenn die Vorlage unverändert geblieben oder nur unwesentlich verändert worden ist.

Nach Beendigung der dritten Lesung wird in einer Schlußabstimmung über die Vorlage im ganzen abgestimmt. Sind in der dritten Lesung noch Abänderungen beschlossen worden, so darf die Schlußabstimmung erst erfolgen, wenn die Zusammenstellung der Beschlüsse vorliegt. Abänderungsanträge dürfen bei der Schlußabstimmung nicht mehr gestellt werden.

Bei Vorlagen über Verfassungsänderungen haben die zweite und dritte Lesung sowie die Schlußabstimmung frühestens in den auf die erste bezw. zweite bezw. dritte Lesung folgenden Sitzungen zu erfolgen. Eine Abkürzung dieser Frist ist unzulässig.

### Selbständige Anträge.

#### § 9.

Selbständige Anträge von Mitgliedern des Kirchentages müssen schriftlich eingereicht werden und bedürfen der Unterstützung von mindestens drei Mitgliedern. Sie werden auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt. An die Begründung durch den Antragsteller schließt sich sofort die Beratung und Beschlußfassung an. Die Vorberatung in einem Ausschuss



ist zulässig; sie muß erfolgen, wenn der Antrag eine Gelbbewilligung bedingt. Der Antragsteller ist berechtigt, an der Beratung des Ausschusses mit beratender Stimme teilzunehmen, auch wenn er nicht dessen Mitglied ist.

Anträge, welche Gesekentwürfe enthalten, werden wie Vorlagen des Oberkirchenrats in drei Lesungen beraten. Sie müssen in Form eines Gesekentwurfes eingebracht werden.

Jeder Antrag kann zurückgezogen, jedoch von einem anderen Mitgliede wieder aufgenommen werden. Er bedarf alsdann keiner weiteren Unterstützung.

### Kleine Anfragen.

#### § 10.

Jedes Mitglied kann kurzgefaßte kleine Anfragen an den Oberkirchenrat richten. Sie sind dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Der Vorsitzende teilt sie sofort dem Oberkirchenrat mit und setzt sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

Der Fragesteller kann erklären, daß er sich mit einer schriftlichen Antwort begnügt. Eine Begründung und Besprechung kleiner Anfragen ist nicht zulässig.

### Förmliche Anfragen.

#### § 11.

Förmliche Anfragen an den Oberkirchenrat sind ebenfalls dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen. Sie müssen die Ueberschrift „Förmliche Anfrage“ tragen und von mindestens vier Mitgliedern unterzeichnet sein. Der Vorsitzende teilt sie dem Oberkirchenrat mit und setzt sie auf die Tagesordnung, sobald dieser erklärt hat, ob und wann er zur Beantwortung bereit ist. Sie werden auch dann auf die Tagesordnung gesetzt, wenn der Oberkirchenrat innerhalb drei Tagen keine Erklärung abgibt oder die Beantwortung ablehnt.

Der Fragesteller erhält das Wort zur Begründung der Anfrage. Anträge dürfen bei der Besprechung nicht gestellt werden.

### Bittgesuche.

#### § 12.

Bittgesuche werden ohne vorherige Erörterung einem Ausschuß für Bittgesuche oder, wenn sie zu Vorlagen oder Anträgen in Beziehung stehen, die in einem Ausschuß vorberaten werden, diesem selben Ausschuß zur Prüfung überwiesen. Auf den Antrag des Ausschusses beschließt der Kirchentag, ob sie dem Oberkirchenrat zur Kenntniznahme, zur Erwägung oder zur Berücksichtigung zu überweisen oder abzulehnen sind. Den Bittstellern ist die Entscheidung des Kirchentages mitzuteilen.

### Ausschüsse.

#### § 13.

Für die Dauer jeder Tagung werden nach Bedarf Ausschüsse gebildet.

Die Ausschüsse sollen aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern bestehen. Die Wahl der Ausschußmitglieder erfolgt durch Stimmzettel.

Die Ausschüsse sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Jeder Ausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer und bestimmt den Berichterstatter. Er erstattet mündlich oder schriftlich Bericht. Der



Kirchentag kann schriftliche Berichterstattung verlangen und zu diesem Zweck die Sache an den Ausschuß zurückverweisen.

Die Ausschüsse sind berechtigt, Beamte und andere Sachverständige zu hören und zu diesem Zwecke zu ihren Beratungen hinzuzuziehen.

### Redeordnung.

#### § 14.

Bei allen Besprechungen erteilt der Vorsitzende den Mitgliedern nach der Reihenfolge ihrer Meldungen das Wort.

Kein Mitglied darf sprechen, ohne vorher das Wort verlangt und von dem Vorsitzenden erhalten zu haben. Will sich der Vorsitzende an der Besprechung beteiligen, so muß er den Vorsitz abtreten.

Berichterstatter und Antragsteller (im Sinne des § 9) erhalten beim Beginn und nach Schluß der Besprechung das Wort.

Die Mitglieder des Oberkirchenrats müssen zu jeder Zeit gehört werden. Ergreift ein Mitglied des Oberkirchenrats nach Schluß einer Besprechung zu derselben Sache noch das Wort, so gilt die Besprechung dadurch wieder als eröffnet.

Sofortige Zulassung zum Wort können nur die Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen.

Nach Schluß der Besprechung oder nach ihrer Vertagung sind noch persönliche Bemerkungen zulässig. In einer persönlichen Bemerkung dürfen nur persönliche Angriffe abgewehrt oder Mißverständnisse der Worte des Redners berichtigt werden. Eine Beweisführung und sachliche Darlegungen sind nicht gestattet. Persönliche Bemerkungen namens anderer sind unzulässig.

Die Redner sprechen von der Rednerbühne oder von ihrem Platze aus.

Das Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden ist nur dann gestattet, wenn es sich um die Abgabe grundsätzlicher Erklärungen handelt.

### Vertagung. Schluß der Besprechung.

#### § 15.

Der Antrag auf Vertagung oder Schluß der Besprechung oder auf Vertagung der Sitzung bedarf der Unterstützung von vier Mitgliedern. Ueber den Antrag wird ohne Begründung und Besprechung abgestimmt. Vor der Abstimmung über Anträge auf Schluß der Besprechung sind die Namen derjenigen Mitglieder zu verlesen, die noch sprechen wollen.

### Uebergang zur Tagesordnung.

#### § 16.

Uebergang zur Tagesordnung kann vor dem Schluß der Besprechung zu jeder Zeit beantragt werden. Es darf ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag sprechen; dann wird sofort darüber Beschluß gefaßt. Wird der Antrag abgelehnt, so ist seine Wiederholung im Laufe derselben Besprechung nicht mehr zulässig.

Ueber Vorlagen und Anträge des Oberkirchenrats kann nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

## A b s t i m m u n g.

## § 17.

Der Vorsitzende stellt die Fragen, welche zu beantworten sind. Sie sind so zu stellen, daß sie durch Ja oder Nein beantwortet werden können.

Der Kirchentag kann eine von den Vorschlägen des Vorsitzenden abweichende Fassung oder Reihenfolge der Fragen und ihre Teilung beschließen.

Die Abstimmung geschieht durch Aufheben einer Hand oder durch Aufstehen. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit gilt die Frage als verneint.

Ist das Ergebnis nach der Ansicht des Vorsitzenden oder eines der Schriftführer zweifelhaft, so wird die Gegenprobe gemacht. Liefert auch diese kein sicheres Ergebnis, so erfolgt Auszählung der Stimmen.

Namentliche Abstimmung kann jederzeit beantragt werden. Dem Antrage ist stattzugeben, wenn er von mindestens vier Mitgliedern unterstützt wird.

Die namentliche Abstimmung erfolgt in der Weise, daß von den Schriftführern die Namen der Abgeordneten in alphabetischer Reihenfolge verlesen werden und jeder Abgeordneter mündlich mit Ja oder Nein abstimmt.

## B e s c h l u ß f ä h i g k e i t.

## § 18.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn von der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die Mehrheit anwesend ist.

Einer besonderen Feststellung der Beschlußfähigkeit bedarf es nicht, wenn der Vorsitzende und die Schriftführer über die Beschlußfähigkeit keine Zweifel haben. Andernfalls erfolgt Namensaufruf.

## O r d n u n g s b e s t i m m u n g e n.

## § 19.

Der Vorsitzende ist berechtigt, die Redner auf den Gegenstand der Verhandlung zurückzuweisen und zur Ordnung zu rufen. Ist das in derselben Rede zweimal geschehen, und fährt der Redner trotzdem fort, sich vom Gegenstande zu entfernen und die Ordnung zu verletzen, so kann die Versammlung auf die Anfrage des Vorsitzenden ohne Besprechung beschließen, daß ihm das Wort über den vorliegenden Gegenstand genommen werden soll; der Vorsitzende hat zuvor auf diese Folge aufmerksam zu machen.

Mitglieder der Versammlung, welche die Ordnung stören, werden vom Vorsitzenden unter Namensnennung zur Ordnung gerufen.

Gegen den Ordnungsruf steht dem Mitgliede schriftlicher Einspruch zu, über welchen die Versammlung in der nächsten Sitzung ohne Besprechung entscheidet.

Wenn in der Versammlung störende Unruhe entsteht, so kann der Vorsitzende die Sitzung auf bestimmte Zeit aussetzen oder ganz aufheben.

Dem Vorsitzenden steht auch die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Zuhörerräumen zu. Wer von hier aus Zeichen des Beifalls oder Mißfallens gibt oder sonst die Ordnung oder den Anstand verletzt, kann auf der Stelle entfernt werden. Entsteht eine störende Unruhe in den Zuhörerräumen, so kann der Vorsitzende ihre allgemeine Räumung anordnen.

(10.) Der Kirchentag hat beschlossen, daß, wie in ganz Deutschland so auch bei uns, **eine Kirchentollekte für die Hinterbliebenen der Katastrophe von Oppau** im ganzen Lande an einem der drei nächsten Sonntage gehalten werde. Die Erträge gehen durch die Herrn Präpste umgehend bis zum 15. November an den Oberkirchenrat.

(11.) Der Kirchentag hat beschlossen, daß die **Synodalzehrungsgelder** für Auswärtige auf 40 Mark, für Ortsangeseffene auf 20 Mark mit Geltung vom 1. Oktober ab erhöht werden. Wo ritterschaftliche Kirchenassen in Frage kommen bleibt patronatsseitige Zustimmung vorbehalten.

Dabei wird daran erinnert, daß die Zehrungsgelder der Herbstsynoden aus dem allgemeinen Kirchenfonds, die der Propsteitage aus den einzelnen Kirchenassen bezahlt werden.

(12.) Der Kirchentag hat folgende Entschliesung gefaßt: **die Propsteitage** sind nicht befugt, für den Kreis ihrer Propstei irgendwelche kirchliche Sitten und Geseze abzuschaffen und umzuändern oder überhaupt kirchliche Verordnungen zu erlassen.

(13.) Der Kirchentag hat folgendes Gesez beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Falls **kirchliche Altertümer** in ihrer Heimat ungeeignet behandelt werden oder nach Lage der Dinge an Ort und Stelle überhaupt nicht erhalten werden können, so hat auf Antrag der Museumsleitung die Denkmälerkommission im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat, gegebenenfalls auch mit einem ritterschaftlichen oder städtischen Patronat, endgültig zu entscheiden, ob sie in der Gemeinde verbleiben oder in das Museum überführt werden sollen. Die überführten Altertümer bleiben Eigentum der betreffenden Kirchgemeinde.

§ 2. Das Gesez tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

(14.) Der Kirchentag hat folgendes Gesez beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Das Kirchenökonomie-Kollegium in Friedland** wird mit dem Tage der Verkündung dieser Bestimmung aufgelöst. Die Neuordnung der künftigen Vermögensverwaltung bleibt den Verhandlungen zwischen dem Oberkirchenrat und den vereinigten Kirchgemeinderäten von St. Marien und St. Nicolai überlassen und bedarf der Genehmigung des Kirchentagsvorstandes.

(15.) Der Kirchentag hat folgendes Gesez beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1. Der § 30 der Verfassung erhält folgenden Wortlaut: „Der Vorsitzende ist ein Theologe. Er führt die Amtsbezeichnung: **Landesbischof**. Er hat kein Pfarramt. In seiner Hand liegt die verantwortliche Leitung der kirchlichen Verwaltung. Daneben soll er allen Gemeinden . . . usw.

§ 2. Das Gesez tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(16.) Der Kirchentag hat die Entschliesung getroffen, daß seine im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 4 S. 16 unter (7) veröffentlichte Entscheidung, betreffend **die bisherigen Kirchenvorsteher und Juraten** auf das Land Raseburg keine Anwendung finden soll, so daß die dortigen Kirchenjuraten in ihrer geschichtlichen Stellung verbleiben.

(17.) Nachdem der Finanzausschuß des Landtages sich dahin erklärt hat, daß bei einer **Einreihung der Landesgeistlichkeit in die Gruppe X des Beamtenbesoldungsgesezes** eine kirchlicherseits vorzunehmende genauere Abstufung selbstverständlich sei, hat der Kirchentag folgendes Gesez beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Die Pastoren gehören der X., die Präpste der XI., die Oberkirchenräte der XII., der Vorsitzende des Oberkirchenrats (Landesbischof) der XIII. Besoldungsgruppe an.

Aufwärtsstellen für alle Geistlichen werden in gleicher Weise vorgesehen, wie für die entsprechenden Landesbeamten.



(18.) Der Kirchentag hat folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Oberkirchenrat wird ermächtigt, bezüglich der **Übernahme des Organisten- und Kantorenamtes** mit der Wirkung vom 1. Oktober ab vorläufig neue Verträge abzuschließen, und zwar nach folgenden Richtlinien:

1. Die Uebertragung bzw. Uebernahme des Kirchendienstes erfolgt auf Grund eines freien Vertrages.
2. Bei einmaligem sonn- und festtäglichen Gottesdienst (einschließlich der üblichen Vespere und Passionsgottesdienste) wird eine Jahresentschädigung von 1500 Mark gewährt, bei auswärtigem Dienst ein zu vereinbarendes Mehr als 1500 Mark, bei weniger Dienst entsprechend weniger.
3. Der Pastor hat die Bestimmung über Zeit und Verlauf des Gottesdienstes. Ein Vorgesetztenverhältnis leitet die Kirche daraus nicht her. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Oberkirchenrat.
4. Der Organist ist auf Ersuchen der beteiligten Gemeindeglieder verpflichtet, bei Taufen Trauungen und Beerdigungen in der ortsüblichen gottesdienstlichen Weise mitzuwirken.

Die EntschlieÙung bezieht sich nur auf das Gebiet des früheren landesherrlichen Patronats. Für das Gebiet des übrigen Patronats ist die Verhandlung mit dem letzteren nötig.

(19.) Der Kirchentag hat beschlossen, von einer Erhöhung oder Abschaffung der **Gebühren** der Pastoren, desgleichen von einer Festlegung seiner **Tagung** Abstand zu nehmen.

(20.) Der Kirchentag hat **einen Ausschuß** von 5 Gliedern (die Abgg. Babendererde, Hesse, Krüger, Raspe, Kohn) gebildet, der vor dem Wiederzusammentritt des Kirchentages den Haushaltsplan und die Besoldungsvorlage sowie etwaige andere weitere Vorlagen prüfen soll.

Diesem Ausschuß sind auch die beiden Anträge: 1. auf dauernden Sitz des Dompropsten im Kirchentag, 2. auf Entsendung eines Vertreters seitens der Privatpatrone in den Kirchentag, überwiesen.

(21.) Der Kirchentag hat den Oberkirchenrat beauftragt, die Grundsätze unserer evangelischen Landeskirche nach denen auf Grund des § 146 der Reichsverfassung **Der Religionsunterricht** bei uns zu erteilen ist, dem Staat gegenüber gebührend zum Ausdruck zu bringen.

(22.) Der Kirchentag hat die Berichte des Oberkirchenrats über **politische Saisensprachen** bei Beerdigungen und über den **Konfirmandenunterricht** dankend entgegengenommen.

(23.) Der Kirchentag hat die Frage betreffend **Jagdrecht der Kirche** einem Ausschuß (Abgg. v. Arnswaldt, Gundlach, Hesse, Langbein, Raspe) übertragen.

Neustrelitz, den 8. Oktober 1921.

Der Oberkirchenrat.  
Tolzien.

## II. Abteilung.

(33.) Immer wieder gehen dem Oberkirchenrat zufällig und gesprächsweise Mitteilungen zu, daß ordnungsmäßige **Gottesdienste häufig ausfallen**, weil keine Besucher erschienen sind. Die Herren Pastoren werden aufgefordert, von nun an sorgfältig darüber Buch zu führen, an welchem Ort und an welchem Sonntag und aus welchem Grunde

1. Lesegottesdienste statt Predigtgottesdiensten stattgefunden haben. Regelmäßig eingerichtete Lesegottesdienste, wo sie noch bestehen, bleiben außer Betracht.
2. Predigtgottesdienste ganz ausgefallen sind.

Der Oberkirchenrat wird fortan an jedem 1. Januar und 1. Juli seinerseits durch eine Rundfrage sich darüber berichten lassen.

(34.) Wenn **Neuverpachtungen** vorgenommen werden, so ist bei Kirchenländereien immer, bei Pfarr- und Küsterländereien immer dann, wenn sie für einen Nachfolger verbindlich sein sollen, die Bestätigung des Oberkirchenrats einzuholen.

(35.) Der Kirchentag hat dem Oberkirchenrat die Frage der **Kindergottesdienste** anheimgegeben. Der Oberkirchenrat ersucht die Herrn Pröpste, auf dem nächsten Propsteitage das Thema: wie bringen wir es zu möglichst vielen Kindergottesdiensten? zur Besprechung zu stellen. Gedacht ist dabei nicht nur an die Pastoren selber sondern auch an die Heranziehung von Laien (Pastoren- und Lehrerfrauen, Gemeindegewestern u. a.), zumal auch an solchen Sonntagen, an denen in dem betreffenden Dorf sonst kein Gottesdienst ist. Die Aussprache wird die Sache Gestalt gewinnen lassen.

(36.) Verschiedentlich ist Unklarheit darüber entstanden, ob die **Kirchgemeinderäte** auch über die **Bausachen** zu beschließen haben. Der Oberkirchenrat erklärt daraufhin die Verfassung folgendermaßen:

Wenn es in § 15,7 heißt, daß der Kirchgemeinderat ermächtigt ist „zu Anschaffungen für die Kirche aus der Kirchenkasse innerhalb der Grenze der Zahlungsfähigkeit“, so sind die Bausachen darunter nicht verstanden. Denn 1. sind Bausachen keine „Anschaffungen“, 2. ist die Rede von Anschaffungen „für die Kirche“, während Bausachen auch andere Gebäude betreffen, 3. handelt es sich um Anschaffungen „aus der Kirchenkasse“, während Bausachen meist aus anderen Kassen (im Domanium aus Staatsmitteln, in der Ritterschaft durch den Herrn Patron) bezahlt werden. Gemeint sind in § 15,7 also Ausschmückungsgegenstände für die Kirche selber.

Daraus, daß die Bausachen meist aus Mitteln außerhalb der eignen Kirchenkasse bezahlt werden, folgt schon, daß ein Kirchgemeinderat sie nicht ohne weiteres beschließen kann. Sie sind vielmehr in der herkömmlichen Weise zu behandeln. In der Ritterschaft sind sie Sache des Herrn Patrons (§ 34,2), der gewiß nicht verweigern wird, die Wünsche des Kirchgemeinderats gebührend zu hören. Im Domanium ist es natürlich selbstverständlich, daß wie bisher der Pastor so künftig der Kirchgemeinderat plötzlich sich vernotwendigende dringliche und unaufschiebbare Ausbesserungen vornehmen lassen kann und muß; in der Regel aber sind alle Bausachen lediglich auf der ordentlichen Baubesichtigung zu beschließen, die Beschlüsse sind zur Genehmigung dem Oberkirchenrat und von diesem bis auf weiteres, soweit staatliche Beihilfe erforderlich ist, auch dem Ministerium vorzulegen. Anträge außer der Zeit haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

(37.) Der Oberkirchenrat gibt den Herrn Pastoren anheim, am 1. Sonntag nach Epiphania 1922 eine **Kirchenkollekte** zu Gunsten des evangelischen Verbandes für die weibliche Jugend Deutschlands zu halten. Die Erträge gehen bis zum 1. Februar durch die Herrn Pröpste an den Oberkirchenrat. Dieser wird  $\frac{1}{2}$  an den deutschen,  $\frac{1}{2}$  an den mecklenburgischen Verband abführen.

Neustrelitz, den 8. Oktober 1921.

Der Oberkirchenrat.  
Tolzien.

### III. Abteilung.

1. Die **britische Reichskriegerkommission** hat das Zentralnachweiseamt in Spandau ersucht, private Denkmäler über den Gräbern der britischen Kriegsgefangenen in Deutschland nicht zuzulassen.

2. Bei Herstellung von **Gefallenengedenktafeln** ist tunlichst das Erachten der Denkmälerkommission in Neustrelitz (Baurat Schondorf, als Vorsitzender, Archivrat Dr Witte, Baurat Brückner, Propst Krüger) einzuholen. Der Oberkirchenrat empfiehlt nur einheimische Arbeit.

3. **Empfohlen** werden: D. Schian. Die evangelische Kirche im Weltkriege, 1. Teil: Die Arbeit im Felde, 48 Mark, gebd. 60 Mark; Werdermann, „ich weiß Bescheid“, ein Kampfbüchlein gegen die Freidenker, Lutherverlag Witten a. d. R., 116 S. 6 Mark (für Konfirmanden!); Lutherabreißkalender „Feste Burg“, Westerwalder Lutherverlag in Gemünden, 6,50 Mark, von 10 Stück an 4,20 Mark.

4. Der Propst a. D. Johannes Stender aus Sonnaxt in Kurland ist als **Pastor** in Gehren und Wittenborn am 3. April 1921 eingeführt worden.

5. Der **Predigtamtskandidat** Richard Schönbeck in Ballin bestand am 11. Mai 1921 das 2. theologische Examen.

6. Der **Kandidat der Theologie** Wilhelm Pleß aus Neuhoß bei Staven bestand am 9. September 1921 das 1. theologische Examen mit dem Prädikat „genügend“.

7. Nach dem Ausscheiden des Ministerialrevisors Arndt ist die **Verwaltung des Gesamtaerars** der Patronatskirchen sowie des Stolgebührenfonds dem Staatschatzsekretär Vorgwardt übertragen worden.

Neustrelitz, den 8. Oktober 1921.

Der Oberkirchenrat.  
Tolzien.

Das kirchliche Amtsblatt ist sowohl in einzelnen Nummern wie im Jahres-Abonnement durch die Bohl'sche Buchdruckerei in Neustrelitz zu beziehen. Der Abonnementspreis beträgt für das Jahr bis auf weiteres 3.— M bei freier Zustellung durch die Post und ist im voraus zu entrichten. Bereits erschienene Nummern werden, so weit noch vorhanden, ohne besondere Berechnung nachgeliefert.